

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)

## **Ergänzungs-Checkliste:**

# **Anlasslose Gefährdungsbeurteilung**

## **Mutterschutz**

(Stand September 2022)

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Anwendungshinweise .....	3
1.1	Allgemeines .....	3
1.2	Besonderheiten bei der Gefährdungsbeurteilung zum Thema Mutterschutz .....	3
1.3	Zum Aufbau der Checklisten .....	4
1.4	Bei der Gefährdungsbeurteilung zu beachten.....	4
2	Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz „anlasslos“ .....	5
3	Checkliste Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz „anlasslos“ .....	6
	Mustervorlage: Schul- und situationsspezifische Belastungen/Gefährdungen .....	12
4	Hinweise .....	13
4.1	Maßnahmen bei Meldung einer Schwangerschaft .....	13
4.2	Besondere Arbeitssituationen beim Einsatz einer schwangeren Lehrkraft .....	14
4.2.1	Mobile Reserve .....	14
4.2.2	Wandertage/ Exkursionen .....	14
4.2.3	Klassenfahrten .....	14
4.2.4	Schulfeiern .....	14
4.2.5	Besuch von Praktikant*innen am Einsatzort .....	14
4.2.6	Erste-Hilfe-Maßnahmen .....	14
5	Weiterführende Informationen .....	14
	Impressum .....	15

# 1 Einführung und Anwendungshinweise

## 1.1 Allgemeines

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat der Arbeitgeber – im Falle der Schulen die Schulleitung - auch immer den Mutterschutz nach Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber (die Schulleitung als Dienststellenleitung) ist nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und §10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) verpflichtet, ergänzend zur allgemeinen Gefährdungsbeurteilung der beruflichen Tätigkeit, eine sogenannte anlasslose Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz zu erstellen.

Dies bedeutet, bereits vor Bekanntwerden einer Schwangerschaft oder einer Stillzeit, sind alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten auf Gefährdungen für werdende/stillende Mütter zu beurteilen. Dabei ist unerheblich, ob die Tätigkeit tatsächlich von einer Frau ausgeführt wird.

Dies ist notwendig, damit im Falle einer Schwangerschaft oder des Stillens von Anfang an klar ist, ob und welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu treffen sind oder ob eine Fortführung der Tätigkeit für die schwangere oder stillende Frau nicht möglich ist.

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber (Schulleiter) mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, muss eine **anlassbezogene** Gefährdungsbeurteilung für die schwangere Lehrkraft anhand ihrer konkreten Arbeitsbedingungen durchgeführt werden. Bewährt hat sich dabei, die Schwangeren bei der Bearbeitung der Gefährdungsbeurteilung insbesondere in Bezug auf die Ermittlung der Infektionsgefährdung mit einzubeziehen.

Anhand der Checkliste können Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze in Schulen hinsichtlich möglicher Gefährdungen gemäß den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes beurteilt, gestaltet und geplant werden.

## 1.2 Besonderheiten bei der Gefährdungsbeurteilung zum Thema Mutterschutz

Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen. Auch bei wesentlichen Änderungen am Arbeitsplatz wie neuen Arbeitsmitteln, Umgestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren.

Neben einer Sonderstellung bei gewissen arbeitsrechtlichen Fragen, ist vor allem die Gesundheit der werdenden/stillenden Mutter und des Kindes oberstes Schutzziel. Das Mutterschutzgesetz schützt Frauen und ihre Kinder während der Schwangerschaft, der Entbindung und der Stillzeit. Es sind nicht nur Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis, sondern auch Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen unter bestimmten Voraussetzungen, entsprechend den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes, eingeschlossen.

Auf Basis der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung wird eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit der Schwangeren oder Stillenden erstellt, sobald diese ihre Schwangerschaft oder Stillzeit bekannt gibt. Die sich daraus ergebenden erforderlichen Schutzmaßnahmen werden besprochen und müssen umgesetzt werden.

Dabei ist zu beachten, dass in Bayern zusätzlich die Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bei der beruflichen Betreuung von Kindern berücksichtigt werden müssen.

### 1.3 Zum Aufbau der Checklisten

In der Checkliste sind die aufgeführten Arbeitsschutzkriterien in Form von einfachen „Ja/Nein-Angaben“ zu beurteilen.

- Fragen, die mit „Ja“ beantwortet werden, deuten darauf hin, dass das Prüfkriterium erfüllt ist und kein unmittelbarer Handlungsbedarf abzuleiten ist.
- Fragen, die mit „Nein“ beantwortet werden, weisen darauf hin, dass das Prüfkriterium nicht erfüllt ist und gegebenenfalls erhöhte Belastungen bzw. Gefährdungen vorliegen. Hieraus ergibt sich ein Handlungsbedarf im Sinne des Mutterschutzgesetzes. Die Maßnahmen leiten sich direkt aus dem Mutterschutzgesetz ab.

Bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen ist das sogenannte S-T-O-P-Prinzip zu beachten (§4 Arbeitsschutzgesetz). Durch das STOP-Prinzip wird eine Hierarchie für die umzusetzenden Schutzmaßnahmen vorgegeben. STOP ist ein Kürzel, dessen Buchstaben die Anfangsbuchstaben einer jeweiligen Hierarchiestufe sind.

Dabei bedeutet:

**S** – Substituieren (Ersetzen), z. B. einen Gefahrstoff oder ein Arbeitsmittel

**T** – Technische Schutzmaßnahmen, z. B. einen Abzug oder eine Einhausung installieren

**O** – Organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. Zutrittsbeschränkungen, Unterrichtsplanung

**P** – Persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. Schutzbrille, Sicherheitsschuhe

### 1.4 Bei der Gefährdungsbeurteilung zu beachten

Die Checklisten enthalten nur mutterschutz-relevante Kriterien z. B. zu den Themenbereichen der chemischen, biologischen und infektiösen Gefährdungen. Im Einzelfall sind erforderlichenfalls schul- und situationsspezifische Gegebenheiten bzw. Gefährdungen und Belastungen zu berücksichtigen, die in der Checkliste nicht aufgeführt sind. Die Checklisten sind dann um zusätzliche Gefährdungsfaktoren zu ergänzen. Dafür steht eine Mustervorlage zur Verfügung.

## 2 Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz „anlasslos“

Name der Schule, Ort (Schulstempel)

Schulart (und ggf. Ausbildungs-/ Fachrichtung)

Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt

Datum

Name, Vorname

Mitwirkung von / Beratung durch

Funktion

Name, Vorname

Funktion

Name, Vorname

Freigabe der Gefährdungsbeurteilung durch Schulleitung

Datum

Name, Vorname



Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Gefährdungen</b>										
<b>2.1</b>	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau eine Arbeitszeit von über 8,5 Stunden am Tag bzw. 90 Stunden in der Doppelwoche (Mehrarbeit) zu leisten hat?				<b>Unterrichtsplanung anpassen, Beratung hinsichtlich Selbstorganisation/ Zeitmanagement</b>			§ 4 Abs. 1 MuSchG			
<b>2.2</b>	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau in dem Zeitraum von 20 Uhr bis 6 Uhr (Nachtarbeit) oder Sonn- und Feiertagsarbeit beschäftigt wird?  Dazu gehören auch Arbeiten zu Hause, z. B. Korrekturarbeiten, Vorbereiten des Unterrichts etc.				<b>Keine schulischen Veranstaltungen in diesem Zeitraum, Beratung hinsichtlich Selbstorganisation/ Zeitmanagement</b>			§ 5 Abs. 1 MuSchG			
<b>2.3</b>	Wird bei dem Einsatz von schwangeren oder stillenden Lehrerinnen als mobile Reserve die individuelle Infektionsgefährdung an der Einsatzschule berücksichtigt?				<b>Organisatorische Maßnahmen, ggf. Freistellung. Siehe Hinweise Punkte 4.2.1 Seite 14</b>			§10 Abs. 2 MuSchG			
<b>2.4</b>	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau Tätigkeiten ausübt, bei der eine erhöhte Unfallgefahr (Sturzgefahr auf Tritten/Leitern, etc.) vorliegt?				<b>Beratung und Beseitigung von erhöhten Unfallgefahren Untersagung der Benutzung von Aufstiegshilfen, z. B. Leitern, Tritte.</b>			§11 Abs. 5 Satz 6 MuSchG			
<b>2.5</b>	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau Unterricht in sportlichen Handlungsfeldern mit erhöhter Unfallgefahr (z. B. Hilfestellung beim Geräteturnen, Schwimmunterricht etc.) gibt?				<b>Verbot der Tätigkeit, beim Vorliegen einer Schwangerschaft Unterrichtsplanung anpassen</b>			§ 11 Abs. 5 Satz 1 MuSchG			
<b>2.6</b>	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau eine Tätigkeit mit erhöhter Unfallgefahr beim Aufenthalt im Schulgebäude (z. B. „Durchkämpfen“ von Schüler*innentrauben auf Fluren) und/oder bei der Pausenaufsicht ausübt (z. B. Rempelen der Schüler*innen mit Kontakt zur Lehrkraft, körperliches Eingreifen der Lehrkraft bei Streitigkeiten etc.)?				<b>Organisatorische Maßnahmen, ggf. Freistellung von der Pausenaufsicht</b>			§9 Abs. 2, §11 MuSchG			
	<b>Bei weiteren Belastungen/Gefährdungen zu ergänzen</b>										

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
<b>3.</b>	<b>Physikalische Gefährdungen</b>										
3.1	Ist ausgeschlossen, dass regelmäßig ohne mechanische Hilfsmittel Lasten >5 kg gehoben oder bewegt werden müssen?				<b>Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung</b>			§ 11 Abs. 5 Satz 1 MuSchG			
3.2	Ist ausgeschlossen, dass ohne mechanische Hilfsmittel gelegentlich Gegenstände oder Schüler >10 kg gehoben oder bewegt werden müssen (z. B. Aufbau von Sportgeräten, Umgang mit körperbehinderten Kindern etc.)?				<b>Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung</b>			§ 11 Abs. 5 Satz 1 MuSchG			
3.3	Ist ausgeschlossen, dass eine Tätigkeit in Hitze, Kälte oder Nässe ausgeübt wird (Pausenaufsicht, Schulausflug, Schulfahrt, Sportfest etc.)?				<b>Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung</b>			§ 11 Abs. 3 Satz 3 MuSchG			
3.4	Ist ausgeschlossen, dass sich die schwangere Frau dauernd strecken, hocken oder gebückt halten muss (z. B. Betreuung von behinderten Kindern, Sportunterricht)?				<b>Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung</b>			§ 11 Abs. 5 Satz 4 MuSchG			
3.5	Ist ausgeschlossen, dass ein dauernder Lärmpegel (Beurteilungspegel von über 80 dB(A) herrscht (ggf. Messung veranlassen) oder eine Exposition gegenüber impulshaltigen Geräuschen vorliegt?				<b>Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung , Kein Aufenthalt in Bereichen mit Lärm von über 80dB (A)</b>			§ 11 Abs. 3 Satz 2 MuSchG			
3.6	Ist ausgeschlossen, dass eine Gefahr durch regelmäßige Stöße oder Erschütterungen (z. B. auf oder in der Nähe von Maschinen, im Sportunterricht) besteht?				<b>Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung</b>			§ 11 Abs. 3 Satz 2 MuSchG			
3.7	Ist ausgeschlossen, dass eine Verletzungsgefahr durch aggressive Verhaltensweisen von Schüler*innen (z. B. Kratzen, Beißen, Schlagen, Treten etc.) besteht?				<b>Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung</b>			§ 9 Abs. 2 MuSchG			
3.8	Ist ausgeschlossen, dass eine Verletzungsgefahr durch Schüler*innen mit Krampfanfällen (z. B. versehentliche Trittverletzungen bei epileptischem Anfall) besteht?				<b>Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung</b>			§ 9 Abs. 2 MuSchG			
3.9	Ist ein Umgang mit ionisierenden und nicht ionisierenden Strahlungen (z. B. Laserstrahlung, Röntgenstrahlung oder radioaktive Stoffen) ausgeschlossen?				<b>ggf. Anpassung der Unterrichtsplanung</b>			§ 11 Abs. 3 Satz 1 MuSchG			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
3.10	Ist bei Tätigkeiten mit längerem Stehen eine Sitzgelegenheit vorhanden?				<b>Sitzgelegenheit schaffen, ggf. Verbot bzw. Anpassung der Tätigkeit</b>			§11 Abs. 5 MuSchG			
	<b>Bei weiteren Belastungen/Gefährdungen zu ergänzen.</b>										
<b>4</b>	<b>Chemische Gefährdungen</b>										
4.1	<p>Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu folgenden Gefahrstoffen besteht (Arbeit mit diesen Gefahrstoffen oder auch Tätigkeit anderer Personen mit diesen Gefahrstoffen im gleichen Arbeitsraum)?</p> <p>1. krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe H-Sätze (Sicherheitsdatenblätter): H340, H341, H350, H351, H360, H361, H362</p> <p>2. spezifisch zielorgantoxische Gefahrstoffe nach einmaliger Exposition (H370)</p> <p>3. akut toxische Gefahrstoffe (H300, H301, H310, H311, H330, H331)</p> <p>4. Blei und Bleiderivate</p> <p>5. nach TRGS 900 mit „Z“ bewertete Gefahrstoffe (auch bei Einhaltung des Grenzwertes möglicherweise fruchtschädigend)</p>				<p><b>Prüfen ob Ersatz durch ungefährlichere Gefahrstoffe (nach TRGS 900 mit „Y“ bewertet) möglich und Einhalten der vorgeschriebenen Grenzwerte. Falls Ersetzen nicht möglich: Verbot von Tätigkeiten mit Kontakt zu den Gefahrstoffen. Unterrichtsplanung anpassen. Falls Gefahrstoffe nicht eingestuft sind, sind diese wie Gefahrstoffe mit Gefährdung zu bewerten.</b></p> <p><b>Beratung durch AMIS-Bayern empfohlen.</b></p>			§ 11 Abs. 1 MuSchG § 12 Abs. 1 MuSchG			
	<b>Bei weiteren Belastungen/Gefährdungen zu ergänzen.</b>										

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
<b>5</b>	<b>Biologische Gefährdungen/ Infektionsgefährdung</b>										
<b>5.1</b>	Ist berücksichtigt, dass bei Schülerkontakt eine Infektionsgefahr vorliegen könnte (Unterricht, Begegnung von Schülergruppen auf Gängen etc.)?				<b>Freistellung von der Tätigkeit bis Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung vorliegt. Information der Eltern über Meldepflicht nach §34 Infektionsschutzgesetz und zusätzlich auf gesonderte Bitte um Meldung bei Ringelröteln und Virusgrippe (Influenza) (da diese Erkrankungen nicht von §34 IfSG erfasst werden). Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, ggf. (befristetes) Beschäftigungsverbot in der Schule</b>			§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG			
<b>5.2</b>	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Urin, Blut, Speichel oder Stuhlgang (enger pflegerischer Kontakt, Begleitung zu Toilettengängen, Windelwechseln oder auch zu anderen potenziell infektiösen Materialien) vorliegt?				<b>Berücksichtigung der individuellen Infektionsgefährdung, Arbeitsschutz überprüfen, organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit</b>			§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG			
<b>5.3</b>	Ist ausgeschlossen, dass das Risiko besteht, sich so zu verletzen, dass eine Infektionsgefahr besteht? (z. B. Bisse durch Schüler*innen, Arbeiten mit Schüler*innen an schneidenden/ stechenden Werkzeugen / Maschinen)				<b>Berücksichtigung der individuellen Infektionsgefährdung, Arbeitsschutz überprüfen, organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit</b>			§ 9 Abs. 2 MuSchG			
<b>5.4</b>	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Erde (z. B. im Schulgarten) vorliegt? (Infektion mit <i>Toxoplasma gondii</i> (Toxoplasmose))				<b>Berücksichtigung der individuellen Infektionsgefährdung, Arbeitsschutz überprüfen, organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit</b>			§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG			
<b>5.5</b>	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Zecken bei regelmäßigen Schulaktivitäten im Wald / auf Wiesen besteht?				<b>Arbeitsschutz überprüfen, organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit</b>			§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
5.6	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Erregern wie Bakterien / Viren / Pilzen der Risikogruppen 2,3 und 4 (z. B. Biologieunterricht) besteht?				<b>Schutzmaßnahmen überprüfen, Verbot der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2-4</b>  <b>Beratung durch AMIS-Bayern empfohlen</b>			§ 11 Abs. 2 MuSchG			
5.7	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Tieren (Hunde, Katzen, Nager etc.) besteht?				<b>Kein Kontakt zu Tieren: Ggf. Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, z.B.: Verbot der Tätigkeit</b>			§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG			
5.8	Werden Maßnahmen ergriffen, wenn der Schule eine der folgenden Krankheiten aktuell gemeldet wird: Keuchhusten (Pertussis), Virusgrippe (Influenza), Scharlach, Masern, Mumps, Röteln, Ringelröteln (Parvovirus-B-19-Infektion), Windpocken (Varizellen), Gürtelrose (Herpes Zoster), Hepatitis A oder Hepatitis B?				<b>Freistellung der Schwangeren bis zur Vorlage der individuellen Infektionsgefährdung; Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, ggf. (befristetes) Beschäftigungsverbot in der Schule</b>			§§ 9-11 MuSchG			
	<b>Bei weiteren Belastungen/Gefährdungen zu ergänzen.</b>										
<b>6.</b>	<b>Psychische Belastungen</b>										
6.1	Sofern psychische Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung Teil Psyche identifiziert wurden: Wurden Schutzmaßnahmen zur Belastungsminimierung eingeleitet oder/und Unterstützungsangebote für Beschäftigte zum besseren Umgang mit psychischen Belastungen initiiert?				<b>Schutzmaßnahmen überprüfen, organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit</b>			§ 9 MuSchG			
6.2	<b>Bei weiteren Belastungen/Gefährdungen zu ergänzen.</b>										



## 4 Hinweise

### **Rechtliche Pflicht der Schulleitung im Zusammenhang mit der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz gemäß §14 des Mutterschutzgesetzes:**

Die Schulleitung hat alle Personen, die bei ihr beschäftigt sind, über das Ergebnis der obigen Gefährdungsbeurteilung und über die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen bei Meldung einer Schwangerschaft zu informieren.

#### **4.1 Maßnahmen bei Meldung einer Schwangerschaft**

- Sobald eine Frau dem Arbeitgeber (Schulleiter) mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, muss eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung für die schwangere Lehrkraft anhand ihrer konkreten Arbeitsbedingungen durchgeführt werden. Bewährt hat sich eine Einbeziehung der Schwangeren bei der Bearbeitung der Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Beurteilung der Infektionsgefährdung.
- Die Schulleitung hat eine schwangere oder stillende Lehrkraft über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und über die damit verbundenen, für sie erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren.
- Die Schulleitung darf eine schwangere oder stillende Lehrkraft nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die sie die laut Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen hat.
- Die Schulleitung hat die Schutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.
- Kann die von der Schulleitung ermittelte Gefährdung am Arbeitsplatz nicht durch Ändern der Arbeitsbedingungen oder innerbetriebliche Umsetzung beseitigt werden, muss seitens der Schulleitung ein betriebliches Beschäftigungsverbot nach §13 Mutterschutzgesetz für diese schwangere Lehrkraft ausgesprochen werden. (Freistellung, evtl. zeitlich befristet)
- Zusätzlich hat die Schulleitung einer schwangeren oder stillenden Lehrkraft ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.
- Bei jeder Änderung der Tätigkeit muss eine neue, anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

## 4.2 Besondere Arbeitssituationen beim Einsatz einer schwangeren Lehrkraft

### 4.2.1 Mobile Reserve

Bei Einsatz einer schwangeren oder stillenden Lehrkraft als Mobile Reserve muss die aktuelle anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung incl. der individuellen Infektionsgefährdung an der Einsatzschule für jeden ihrer Einsatzorte vor Antritt des Einsatzes berücksichtigt werden.

### 4.2.2 Wandertage/ Exkursionen

Wird eine schwangere/stillende Lehrkraft als Begleitung bei Wandertagen/ Exkursionen eingesetzt, muss zuvor die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung überprüft und angepasst werden. Ggf. müssen organisatorische Maßnahmen getroffen werden.

### 4.2.3 Klassenfahrten

Wird eine schwangere/stillende Lehrkraft als Begleitung bei einer Klassenfahrt eingesetzt, muss zuvor die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung überprüft und angepasst werden. Die geltenden Arbeitszeitregelungen müssen eingehalten werden.

### 4.2.4 Schulfeste

Wird eine schwangere/stillende Lehrkraft bei Schulfeste eingesetzt, muss zuvor die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung überprüft und angepasst werden. Die geltenden Arbeitszeitregelungen müssen eingehalten werden.

### 4.2.5 Besuch von Praktikant\*innen am Einsatzort

Muss eine schwangere/stillende Lehrkraft Praktikant\*innen am Einsatzort besuchen, muss zuvor die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung überprüft und angepasst werden.

### 4.2.6 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Schwangere/stillende Lehrkräfte sollen nicht als schulische Ersthelfer benannt werden.

## 5 Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zum Mutterschutz finden Sie auch auf folgenden Seiten:

- Leitfaden zum Mutterschutz des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; 01.10.2021; [BMFSFJ - Leitfaden zum Mutterschutz](#)
- Bayerische Gewerbeaufsicht: Mutterschutz-Überblick; [Mutterschutz - Überblick \(bayern.de\)](#)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG); [MuSchG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](#)
- Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrIMV); [UrIMV: Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten \(Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrIMV\) Vom 28. November 2017 \(GVBl. S. 543; 2019 S. 328\) BayRS 2030-2-31-F \(§§ 1–27\) - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Grundlagen - Welche Rolle spielt der Mutterschutz  
[BAuA - Grundlagen - Grundlagen - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)

## Impressum

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)  
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0  
Telefax: 09131 6808-2102  
E-Mail: [poststelle@lgl.bayern.de](mailto:poststelle@lgl.bayern.de)  
Internet: [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Titelbild: @Panthermedia

Stand: September 2022

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie, wenn möglich, mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.